



## **Alleinerziehende Treffpunkt und Beratung e.V. (ATB)**

### **Satzung**

#### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Mitgliedschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Alleinerziehende Treffpunkt und Beratung e.V. (ATB).
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- (4) Er ist Mitglied im Diakonischen Werk Hamburg Landesverband der Inneren Mission e.V..
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung, der Jugendhilfe und des Schutzes von Ehe und Familie, insbesondere die Beratung und Betreuung von alleinstehenden Schwangeren, von alleinerziehenden Frauen und Männern, von zusammengesetzten Familien (sogenannten Stieffamilien), von Müttern und Vätern mit Trennungsgedanken und deren Kindern, von Kindern von alleinerziehenden Frauen und Männern und aus zusammengesetzten Familien.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb einer Beratungsstelle mit den Schwerpunkten
  - Einzel-, Paar-, Familien-, Trennungs-, Schwangeren-, Sozialhilfe- und Kinderberatung
  - das Angebot eines Treffpunkts mit Sozialhilfecharakter.

#### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist bis spätestens 30.11. zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mindestens ein Kalenderjahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.

#### **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Beirat

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden und die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorsitzenden und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung in besonderen Wahlgängen bestimmt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtszeit aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied ergänzen. Sollten mehr als zwei Vorstandsmitglieder vorzeitig ausscheiden, müssen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und Nachwahlen durchgeführt werden.

Für den Fall eines Ausschlussverfahrens gegen ein Vorstandsmitglied gelten sinngemäß die Regelungen, wie sie auch für einfache Mitglieder in § 4 Absatz 5 der Satzung festgelegt sind.

- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich, sofern nicht Absatz 6 gilt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Finanzverwaltung
  - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
  - Vorbereitung und Einladung von Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und Beiratstreffen
  - Öffentlichkeitsarbeit
- (5) Für die Führung der laufenden Geschäfte und die Leitung der Einrichtung kann der Vorstand eine Geschäftsführung als besondere Vertretung nach § 30 BGB bestellen.
- (6) Den Mitgliedern des Vorstands kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer angemessenen Vergütung oder pauschalierten Aufwandsentschädigung in Höhe der Ehrenamtspauschale im Sinne der Nr. 26 a EStG gewährt werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal pro Kalenderjahr einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch die Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Aufgaben des Vereins im Rahmen dieser Satzung
  - Mitgliedsbeiträge
  - Aufnahme von Darlehen ab 30.000,00 €
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Juristische Personen können eine Vertretung für jede Mitgliederversammlung schriftlich bevollmächtigen.
  - (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 9 Beirat**

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat bestellen, der aus bis zu 7 Personen besteht.

- (2) Die Beiratsmitglieder werden für das laufende Geschäftsjahr bestellt, um den Vorstand bei allen Aufgaben fachkompetent im Sinne der Satzung zu unterstützen, z.B.:
- Öffentlichkeitsarbeit
  - Sponsoring etc.
  - Kontakte zu Behörden/Parteien/Publizistik etc.
- (3) Die Beiratsmitglieder sollten schwerpunktmäßig aus den Bereichen Wissenschaft, Politik, Publizistik, Industrie, Öffentlicher Verwaltung kommen.
- (4) Die Beiratsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und müssen keine Vereinsmitglieder sein.
- (5) Die Beiratsmitglieder können nach Bedarf zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen eingeladen werden.
- (6) Die Beiratsmitglieder haben beratende Funktion in den Organen des Vereins.

## **§ 10 Satzungsänderung**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 4/5-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das

Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung ausschließlich und unmittelbar für die Jugendhilfe.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 12.06.1992

Geändert auf der Hauptversammlung am 14.12.1994

Geändert durch Vorstandsbeschluss gemäß Auflage des Finanzamtes Hamburg-Nord vom 02.12.2015 in den §§ 2 und 12

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 28.10.2021

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 04.10.2022

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 28.05.2024